

Eckpunkte Lockdown, 14.11.2020

Inkrafttreten: Dienstag, 17. November 2020

Außerkräfttreten: Ablauf des 6. Dezember 2020

Ausgangsbeschränkungen vorerst bis inklusive des 26. November 2020

Eckpunkte der Verordnung:

Ausgangsbeschränkungen	<p>Man darf nur aus ganz bestimmten Gründen das Haus verlassen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Arbeit• Notwendige Grundbedürfnisse des täglichen Lebens• Anderen Menschen helfen/pflegen• Bewegung an der frischen Luft <p>Bitte: Treffen Sie niemanden!</p> <p>Verbringen Sie die Zeit mit jenen Menschen, mit denen Sie im gemeinsamen Haushalt leben.</p> <p>Wenn Sie alleine Leben, definieren Sie eine Person mit der Sie während des Lockdowns persönlichen Kontakt halten.</p> <p>Dürfen sich Familien treffen?</p> <p>Nein, Familientreffen sind nicht erlaubt. Einzelne Angehörige, wenn sie z.B. Unterstützung brauchen, dann ist das erlaubt.</p> <p><i>(§ 2 tritt mit Ablauf des 26.11.20 außer Kraft)</i></p>
Öffentliche Orte	<p>Grundsätzlich gilt: An öffentlichen Orten ist zu allen Personen, die nicht im eigenen Haushalt leben, ein Meter Abstand zu halten. Bei Treffen in geschlossenen öffentlichen Räumen ist ein Meter Abstand zu halten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.</p> <p>Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern sind untersagt.</p>
Kindergärten und Pflichtschulen	<p>Umstellung auf Fernunterricht. Betreuung und Lernunterstützung am Schulstandort und im Kindergärten möglich, für jene die es brauchen.</p>
Oberstufen und Universitäten	<p>Oberstufen und Universitäten werden im Fernunterricht betrieben.</p>
Einzelhandel und Dienstleistungen	<p>Handel ist geschlossen. Ausnahme bildet die Deckung des täglichen Bedarfs z.B.: Lebensmittelgeschäfte, Drogerien oder Apotheken bleiben geöffnet. Körpernahe Dienstleistungen wie z.B. Frisöre, Kosmetiker, Schönheitspfleger, Tätowieren oder Masseur sind untersagt.</p> <p>Großhandel für Gewerbetreibende (B2B) (z.B. Maler, Installateur, Elektriker etc.) kann geöffnet bleiben.</p>
Arbeitsplatz	<p>Überall wo es möglich ist, soll im Home-Office gearbeitet werden.</p>

	<p>Am Arbeitsplatz muss zwischen Personen ein Meter Abstand gehalten werden, sofern es keine anderen Schutzmaßnahmen (Plexiglaswände etc.) gibt. Ist das Abstandhalten nicht möglich, und gibt es keine anderen Schutzmaßnahmen (Trennwände, Plexiglas, feste Teams etc.) so ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz notwendig.</p>
<p>Alten-, Pflege- und Behindertenheime</p>	<p>MitarbeiterInnen müssen wöchentlich getestet werden.</p> <p>Neu aufgenommene Bewohner müssen ein negatives Ergebnis eines Corona-Tests vorweisen.</p> <p>Besucher müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Es darf nur ein Besucher pro Bewohner, pro Woche kommen.</p> <p>Minderjährige Bewohner von Behindertenheimen und unterstützungsbedürftige Bewohner dürfen von zwei Personen besucht werden (z.B. Eltern).</p> <p>Ausgenommen von der eine Person/Woche Regelung ist z.B. Palliativ- oder Hospizbegleitung.</p> <p>Die Betreiber haben zudem ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos zu erstellen.</p>
<p>Kranken- und Kuranstalten</p>	<p>MitarbeiterInnen müssen wöchentlich getestet werden.</p> <p>Es darf nur ein Besucher pro Patient, pro Woche kommen, sofern der Aufenthalt länger als eine Woche dauert.</p> <p>Minderjährige und unterstützungsbedürftige Patienten dürfen von zwei Personen begleitet bzw. besucht werden (z.B. Eltern).</p> <p>Ausgenommen von der eine Person/Woche Regelung ist z.B. Begleitung zu Schwangerschaftsuntersuchungen vor, bei und nach der Entbindung oder Palliativ- oder Hospizbegleitung.</p> <p>Die Betreiber haben zudem ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos zu erstellen.</p>
<p>Gastronomie</p>	<p>Gastronomiebetriebe sind geschlossen. Abholung ist im Zeitraum von 06:00-19:00 Uhr möglich. Ohne zeitliche Beschränkung erlaubt bleiben Lieferservices.</p>
<p>Kneipen, Bars, Nachtlokale</p>	<p>Sind geschlossen.</p>
<p>Hotels und Beherbergungsbetriebe</p>	<p>Sind geschlossen. Ausnahmen gibt es z.B. für unaufschiebbare Geschäftsreisen.</p>
<p>Kultur & Veranstaltungen</p>	<p>Veranstaltungen sind untersagt (darunter fallen etwa kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern und Weihnachtsmärkte).</p>

	Ausgenommen sind Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen.
Sport	Alle Kontaktsportarten (Fußball etc.) sind untersagt, Sportstätten sind für Hobbysportlern geschlossen.
Freizeitbetriebe	Das Betreten von Freizeiteinrichtungen wie Fitnessstudios, Hallenbäder, Museen, Kinos oder Tierparks ist untersagt.
Spitzensport	Spitzensportler und ihre Trainer dürfen Sportstätten betreten und ihren Sport beruflich ausüben oder an internationalen Wettbewerben teilnehmen.
Fahrgemeinschaften und Taxis; Seilbahnen	Das Bilden von Fahrgemeinschaften und das Benützen von Taxis ist nur zulässig, wenn pro Sitzreihe (inkl. Lenker) nur zwei Personen sitzen. Außerdem ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausnahmen gibt es für Transporte von Kindergartenkindern oder für Transporte von Menschen mit Behinderungen, wenn dies aufgrund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen erforderlich ist. Seilbahnen, Gondeln & Aufstiegshilfen dürfen nicht zu Freizeit Zwecken verwendet werden.
Massenbeförderungsmittel	Öffentliche Verkehrsmittel können benützt werden. In den Verkehrsmitteln und auf U-Bahn-Stationen, Bushaltestellen, Flughäfen etc. ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und ein Meter Abstand zu halten.
Veranstaltungen zur Religionsausübung	Die Religionsausübung ist erlaubt. Die Religionsgemeinschaften treffen eigene Regeln zur Minimierung des Infektionsrisikos, wobei im Innenraum jedenfalls MNS zu tragen ist. Begräbnisse können mit höchstens 50 Personen, Mindestabstandsregel und Mund-Nasen-Schutz durchgeführt werden.
Hochzeiten	Die Hochzeit im Standesamt ist nur in Ausnahmefällen möglich. Hochzeitsfeiern sind untersagt.